

J. J. Rousseaus Betrachtungen

über

die Polnische Verfassung.

Von

ROPELL

Prof. Dr. Richard Röpell.

Sonderabdruck aus Jahrgang III Heft 2 der „Zeitschrift der
Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“.

Posen.

Druck von E. Schmädicke.

1887.

J. J. Rousseaus Betrachtungen

über

die Polnische Verfassung.

Von

Prof. Dr. Richard Köpell.

~~~~~  
Sonderabdruck aus Jahrgang III Heft 2 der „Zeitschrift der  
Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“.

—————  
Posen.

Druck von E. Schmädicke.  
1887.



315485

K. 1253/62

„L'indépendance de chaque particulier est l'objet des lois de Pologne et ce qui en résulte, l'oppression de tous.“

Montesquieu de l'esprit des lois.  
liv. XI. c. 5.

Seit dem Ende des 17. und dem Anfang des 18. Jahrhunderts zieht sich durch das geschichtliche Leben der Polen, gleich einem rothen Faden, der Gedanke durch, daß ihr Staatswesen, wenn es nicht völlig in sich zusammenbrechen sollte, einer tiefgreifenden Reform bedürfe.

Von diesem Gedanken, welchen zuerst König Stanislaus Leszczyński in seiner Schrift *Głos wolny* (1733) näher entwickelt hatte, waren die beiden Brüder Czartoryski, Michael, der Großkanzler von Lithauen, und August, Wojwode von Neußen, seit ihrer Jugend erfüllt, und kaum hatte ihr Neffe Stanislaus Poniatowski i. J. 1764 den Thron bestiegen, als er auch den Versuch unternahm, zu einer Reform der Art den Anfang zu machen.

Allein sein Versuch scheiterte bereits nach wenigen Jahren, theils an dem Widerstande Rußlands und Preußens, in deren Interessen keine Stärkung der Macht Polens lag, theils aber auch und nicht in geringerem Grade an dem Widerstande der Masse des Adels, der für die Pläne des Königs kein Verständniß hatte. Dann folgte der Bürgerkrieg der Conföderirten von Bar, welche unter der Fahne der Erhaltung der ausschließlichen Herrschaft des Katholicismus auf nichts geringeres ausgingen, als auf die Ent-

thronung des von Rußland erhobenen und von demselben geschützten Königs.

Noch war dieser Bürgerkrieg nicht völlig beendet, als einer der Conföderirten, Graf Wielochorski, der nach Paris gekommen war, Jean Jacques Rousseau aufforderte, seine Gedanken über die Verfassung Polens und deren Reform niederzuschreiben.

Grade ein Decennium vorher, 1762, war der *contrat social* zum erstenmale erschienen, und hatte rasch seinem Verfasser den Ruf eines Staatsweisen erworben. Sehr begreiflich daher, daß Graf Wielochorski sich an ihn wandte und daß Rousseau nach einigem Zögern auf dessen Aufforderung einging. Gab sie ihm doch die Gelegenheit, seine Theorie vom Staat auf ein concret vorhandenes ausgebildetes Staatswesen zu dessen Reform anzuwenden. Die Frucht seiner Arbeit sind diese *considerations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée* en avril 1772, welche indeß erst nach seinem Tode, i. J. 1782, im Druck erschienen.

Von vornherein war ihm die Verfassung Polens sympathisch und mußte es sein. Denn wenn irgend eine der damals in Europa bestehenden Staatsordnungen, entsprach sie seiner im *contrat social* entwickelten Theorie oder kam doch wenigstens diesem Idealbilde nahe. Nirgends sonst war die Idee der Volkssouveränität, wenn auch nicht in einem Verfassungsartikel ausgesprochen, so doch praktisch so weit realisirt, als in Polen. Das Königthum war in seinem Einfluß und seiner Macht zu einem Schatten herabgebracht, der Reichstag hielt ausschließlich die gesetzgebende Macht in seiner Hand und jedes Glied der Nation, d. h. des Adels, nahm auf den neben den Reichstagen stehenden Landtagen fast ununterbrochen Theil an den Geschäften des Staates. Und in dieser Vollbürgerschaft der Nation herrschte die vollendete staatsrechtliche Gleichheit. Da gab es keine erblichen Pairs, keine Magnaten, die irgend ein politisches Vorrecht vor der Masse des Adels voraus besaßen; der geringste, ärmste Edelmann, der nicht einen Fuß breit eigenen Grund und Boden besaß, war staatsrechtlich dem Besitzer der ausgedehntesten Latifundien gleichgestellt. Ja, es konnte jeder Edelmann durch das ihm verfassungsmäßig zustehende *liberum veto* alle Beschlüsse der Majorität vernichten. Die Lehre des

*contrat social*, daß das Gesetz nur aus der *volonté de tous* hervorgehen dürfe, daß niemand zum Gehorsam gegen ein Gesetz verpflichtet sei, zu dem er nicht seine Einwilligung gegeben, war hier praktisch geworden und selbst das Recht der Empörung in der Form der Conföderation anerkannt und in Uebung.

Nur an eine Bedingung war der Genuß dieser Freiheit und Gleichheit geknüpft, an den Nachweis adlicher Geburt. Wer nicht aus einem der zahlreichen Geschlechter des Adels stammte, hatte in der Republik kein Vollbürgerrecht, ja er genoß, wenn man von der verhältnißmäßig sehr geringen Zahl der Bürger der Städte abieht, nicht einmal das Recht persönlicher Freiheit. Die Masse der Nation diente als Leibeigen ihren adlichen Herren.

Man könnte meinen, diese Leibeigenschaft hätte in dem Verkünder der Freiheit und Gleichheit aller Menschen jede Sympathie für die Verfassung Polens ersticken müssen. Allerdings bekennt er (Kap. 6), daß die Ausschließung der großen Masse der Nation, Bürger und Bauern, vom Vollbürgerrecht gegen das Gesetz der Natur sei, und daß, da Niemand dies ungestraft verlegt, auch die Schwäche, in welche eine so große Nation, wie die Polen, verfallen, eine Frucht jener Ausschließung sei. Auch ruft er ihnen zu (Kap. 7): „Seid mehr als edle Polen, seid Menschen, nur dann werdet Ihr glücklich und frei sein: schmeichelt Euch nicht, das jemals zu sein, so lange ihr Eure Brüder in Ketten haltet.“ Bei alledem aber nennt er doch die Freilassung der Bauern, deren Laster und gemeinen Sinn (*lâcheté*) er fürchtet, eine „gewagte und gefährliche Operation“ und giebt den Rath, nicht eher ihren Leib zu befreien, bevor man nicht ihre Seelen frei gemacht hat.<sup>1)</sup>

Hatte er doch schon in seinem *contrat social* im Hinblick auf den antiken Staat der Griechen und Römer (III. c. 15) ausgeführt, daß die demokratische Form des Staates, in welchem jeder Bürger an den Angelegenheiten des Staates vor allem fortdauernd theilnehmen muß, der Sklaven, die für die Freien arbeiten, nicht entbehren könne. „Wie, ruft er aus, die Freiheit kann sich nicht anders, als auf dem Untergrunde der Sklaverei

<sup>1)</sup> Im Kap. 13 findet sich beiläufig ein Vorschlag für eine allmähliche Aufhebung der Leibeigenschaft, der freilich in der Praxis nur außerordentlich langsam wirken konnte.

erhalten? Vielleicht. Die Extreme berühren sich. Alles, was nicht natürlich ist, hat seine Uebelstände, und die bürgerliche Gesellschaft deren mehr, als alles andere. Es giebt so unglückliche Lagen, in welchen man seine Freiheit nur auf Kosten der des andern erhalten kann, wo der Bürger nur vollkommen frei sein kann, wenn der Sklave vollkommen Sklave ist. So war die Lage von Sparta. Was euch betrifft, ihr modernen Völker ihr habt keine Sklaven, aber ihr seid selbst Sklaven: mit eurer eigenen Freiheit habt ihr die Freiheit jener bezahlt. Was macht ihr viel Ruhmens hiervon: ich finde darin viel mehr Feigheit als Humanität.“

Stimmte nun aber die Verfassung Polens in ihren fundamentalen Institutionen mit dem *contrat social* überein, so bedarf sie auch Rousseaus Meinung nach keiner tiefgreifenden Umgestaltung. Demgemäß warnt er auch gleich am Anfange an mehreren Stellen seiner Schrift vor einem Unternehmen der Art. „Wachre Polen,“ ruft er ihnen zu, „nehmt Euch in Acht, nehmt Euch in Acht, daß Ihr bei dem Streben nach Besserem nicht Eure Lage verschlimmert. Indem Ihr an das denkt, was Ihr gewinnen wollt, behaltet auch im Auge, was ihr verlieren könnt. Bessert, wenn es sein kann, die Auswüchse Eurer Verfassung, aber schätzt das nicht gering, was Euch zu solchen gemacht hat, die Ihr seid. Ihr liebt die Freiheit, Ihr seid ihrer würdig, Ihr habt sie gegen einen mächtigen und schlaun Anreißer vertheidigt, der unter der Maske der Freundschaft für Euch die Fesseln der Knechtschaft brachte. Jetzt, der Unruhen in Eurem Vaterlande müde, seufzt Ihr nach Ruhe. Ich halte es für sehr leicht, sie zu erreichen, aber die Freiheit mit der Ruhe zu erhalten, erscheint mir schwer. Inmitten dieser Anarchie, die Euch jetzt verhaßt ist, haben sich die patriotischen Herzen gebildet, welche Euch vor der Knechtschaft bewahrt. Sie schloßen in lethargischer Ruhe; der Sturm hat sie aufgeweckt. Nachdem sie die Ketten gebrochen, fühlen sie sich ermüdet. Sie möchten die Ruhe des Despotismus mit den Süßigkeiten der Freiheit verbinden. Ich fürchte, sie wünschen einander Widersprechendes. Ruhe und Freiheit scheinen mir unvereinbar: man muß wählen. Ich sage nicht, daß man die Dinge lassen soll, wie sie sind: aber ich sage,

man darf nur mit äußerster Umsicht an ihnen rühren. In diesem Augenblick empfindet man mehr die Nachtheile, als die Vortheile. Die Zeit wird kommen, in der man diese Vortheile besser erkennen wird, aber das wird unglücklicher Weise sein, wenn man sie verloren hat.“<sup>2)</sup>

Indem er zur Frage der Reform selbst übergeht (Kap. 5), bemerkt er, ganz seiner im *contrat social* entwickelten Ansicht gemäß, daß man nur in kleinen Staaten wahrer Freiheit sich erfreuen kann; das Hauptübel (*vice radical*), an welchem Polen krankte, sei seine Größe, sein gewaltiger territorialer Umfang. „Es gehört, sagt er, — ein Gott dazu, die Welt zu regieren, es gehören mehr als menschliche Fähigkeiten dazu, eine große Nation zu regieren. Es ist erstaunend, wunderbar, daß die ungeheure Ausdehnung des Reiches nicht schon hundertmal das bewirkt hat, die Freiheit in Despotismus zu verwandeln, die Seelen der Polen zu entarten und die ganze Masse der Nation zu verderben. Die erste Reform, deren Ihr bedürft, wird sich auf den Umfang Eures Reiches richten müssen. Fangt damit an, Eure Grenzen zu verengern, wenn Ihr Eure Verfassung ändern wollt. Vielleicht denken Eure Nachbarn daran, Euch diesen Dienst zu leisten. Das würde freilich ein großes Unglück für die abgerissenen Glieder sein, aber ein großes Glück für den Kern der Nation. Geschieht dies nicht, so sehe ich nur ein Mittel, welches vielleicht zum Ersatz dienen kann, und dieses Mittel liegt glücklicher Weise im Geist Eurer Verfassung. Trennt Groß- und Klein-Polen von einander, wie schon jetzt Kron-Polen und Lithauen getrennt sind, Ihr werdet dann drei Staaten in einem vereinigt haben. Wäre es möglich, ich würde noch weiter gehen und aus jedem Palatinat ein (relativ) selbständiges Glied der Föderation machen. Mit einem Wort, bestrebt Euch, das Föderativsystem auszubreiten und zu vervollkommen, das einzige, welches die Vortheile großer und kleiner Staaten vereinigt, und daher das einzige, was für Euch passend ist. Vernachlässigt Ihr diesen Rath, so zweifle ich, daß Ihr jemals ein gutes Werk zu Stande bringen werdet.“

<sup>2)</sup> Im 7. Kap. S. 372. Mais ne perdons jamais de vue l'importante maxime, de ne rien changer sans nécessité, ni pour retrancher ni pour ajouter.

Mehr als einmal kommt er im Verlaufe seiner Abhandlung auf diesen Gedanken und dessen Schwergewicht zurück.<sup>3)</sup>

Zur Betrachtung der einzelnen Institutionen übergehend, zieht vor allem der Reichstag seine Aufmerksamkeit auf sich. Ist er doch der Träger der Souveränität der Nation und der ihr ausschließlich zustehenden gesetzgebenden Gewalt. Freilich entspricht er dem Ideal des *contrat social* insofern nicht völlig, als nicht alle Bürger fortdauernd an der Ausübung dieser Gewalt theilnehmen, sondern sie Deputirten übertragen, was einer der größten Nachtheile eines umfangreichen Staates sei, weil dadurch die Behauptung der Freiheit erschwert werde.<sup>4)</sup> Immer aber sei die Verfassung Polens besser, als die Englands, da dort die Reichstage und der Wechsel der Deputirten häufiger wären als hier, und die Polen möchten nur dafür sorgen, daß nicht dieselben Deputirten auf zwei einander folgenden Reichstagen erscheinen, überhaupt oft wiedergewählt werden dürften und aufs strengste an die Instruktionen ihrer Wähler gebunden würden. Denn die Deputirten seien nicht dazu da, ihre persönliche Ansicht im Reichstage auszusprechen, sondern nur den Willen der Nation zu erklären, welche sie in denselben entsendet. Aus diesem Gesichtspunkte müßten die Polen auf die kleinen Landtage ein größeres Gewicht legen, ihre Berechtigungen erweitern und ihnen eine regelmäßige Form geben, d. h. das Stimmrecht auf ihnen besser ordnen als bisher, wobei ihnen das goldene Buch von Venedig zum Vorbilde dienen könne. Denn in diesen kleinen Landtagen liege das wahre Palladium der Freiheit. Allerdings wäre auch eine bessere Polizei auf den Reichs- und Landtagen nützlich, allein man müsse nicht einander widersprechende Dinge zugleich haben

<sup>3)</sup> Vgl. Kap. 7. Ne perdons pas de vue l'importance, dont il est pour la Pologne, de tourner sa constitution vers la forme fédérative, pour écarter autant qu'il est possible les maux attachés à la grandeur ou plutôt l'étendue de l'état. Kap. 11 S. 395. Si la Pologne étoit selon mon désir une confédération de trente trois petits états, elle réunirait la force des grands monarchies et la liberté des petites republicues: mais il faudroit pour cela renoncer à l'ostentation et j'ai peur, que cet article ne soit le plus difficile.

<sup>4)</sup> Contr. soc. III. c. 15. Quoi qu'il en soit à l'instant qu'un peuple se donne des représentants, il n'est plus libre, il n'est plus,

wollen. „Ordnung ist gut, die Freiheit aber ist besser. Je mehr Formen die Mittel zur Usurpation geben, um so mehr werdet Ihr durch solche die Freiheit einengen. Alle Formen, die Ihr einführt, um die Ausschreitungen (*licence*) im gesetzgebenden Körper zu verhindern, werden früher oder später zur Unterdrückung der Freiheit angewandt werden. Gewiß sind die langen und leeren Reden, welche die kostbare Zeit rauben, ein großes Uebel, aber ein noch größeres würde es sein, wenn ein guter Bürger nicht mehr wagen würde, nützliche Dinge zu sagen. Wenn es im Reichstage nur gewissen Mündern erlaubt ist, zu sprechen, so werden sie bald nichts anderes reden, als was den Mächtigen gefallen kann.“

Der Senat, in welchem die von der Krone auf Lebenszeit ernannten Erzbischöfe, Bischöfe, Woiwoden und Kastellane sitzen, ist ihm begreiflich keineswegs sympathisch. Schon als Körperschaft (*corps*) ist er ihm verdächtig, denn jede Körperschaft entwickelt naturgemäß in sich ein besonderes, von dem allgemeinen sich trennendes Interesse. Gefährlich gradezu aber erscheint ihm die Ernennung der Senatoren durch die Krone. Warum sollten die Mitglieder des Senats, die Woiwoden und Kastellane nicht vom Reichstage gewählt werden, wenn man auch die Wahl der Bischöfe, mit Ausnahme des Primas, der Krone überlassen könne? Entweder könnte der Reichstag für sich allein und selbständig wählen, oder auch bei seiner Wahl an eine Liste von Candidaten gebunden sein, die ihm von den kleinen Landtagen für jede in ihrem Bereich frei werdende Stelle eingereicht würde.

Endlich kann man auch dem Reichstage das Recht geben, aus diesen Listen eine kleinere zusammenzustellen und der Krone das Recht lassen, aus der letzteren die Person zu ernennen. Die Vortheile, meint er, der Wahl durch den Reichstag lägen so auf der Hand, daß er nicht nöthig habe, sie auseinander zu setzen. Auch die Lebenslänglichkeit der Gewählten möchte er auf die Woiwoden und Kastellane erster Ordnung beschränken, die Kastellane zweiter Ordnung dagegen nur auf zwei Jahre wählen lassen und zwar beide auf den Landtagen mit Wiederwählbarkeit der Personen.

Dem Reichstage, im Senat sowohl wie in der Landbotenstube, sitzt der König vor. Wie schwach auch bereits Einfluß und Macht der Krone in Polen geworden war, dem Philosophen von Genf erschien sie noch viel zu groß. Zwar verkennt er nicht, daß in einem so umfangreichen Staat wie Polen als höchste Autorität ein König nothwendig sei und eben so wenig, daß dieser, um nicht als eine Nullität und demgemäß als überflüssig zu erscheinen, mit einem gewissen Maaß von Recht und Macht ausgestattet sein müsse. Bei alledem aber erscheint ihm doch das Recht der Krone, den ganzen Senat zu ernennen, zu stark für ein richtiges Gleichgewicht zwischen Landboten, Senat und König. Wir sahen eben, wie er sämtliche weltliche Mitglieder des Senats aus der Wahl der Landtage hervorgehen lassen will, auch die Bischöfe möchte er am liebsten durch ihre Kapitel wählen lassen. Jedenfalls aber, auch wenn man ihre Ernennung der Krone überlasse, müsse das Erzbisthum Gnesen ausgenommen werden, dessen Besetzung im Hinblick auf die mit ihm verbundene Würde eines Primas und Interrex von Polen naturgemäß dem Reichstage gebühre. Nicht einmal die freie Ernennung der Minister will er dem Könige lassen, vor allem nicht die des Großgenerals und Großschatzmeisters, wenigstens müßte er bei seiner Wahl an eine vom Reichstage aufgestellte Liste von nur wenigen Namen gebunden sein. Nur die Ernennung des Großkanzlers müsse ihm bleiben, denn die Könige seien die gebornen Richter ihrer Völker und besäßen demgemäß das Recht, ihre Stellvertreter im Rechtsprechen sich selbst zu wählen. Auch zu allen andern Kron- und Landschafts-Würden, welche nur Ehre, aber keine Macht gewähren, zu ernennen, könne dem Könige nach wie vor das Recht bleiben: nur sei zu wünschen, daß alle Beamten (officiers) des Königs nicht von ihm, sondern von der Republik bezahlt und die königlichen Einkünfte im Verhältnis hiermit verringert würden, damit die Verwaltung der Finanzen des Staates so viel wie irgend möglich den Händen des Königs entzogen werde.

Vor allem aber dürfe man nicht einem Gedanken Folge geben, der jetzt in Polen aufgetaucht sei, nämlich die Krone zu einer erblichen zu machen. „Seid überzeugt, daß in demselben

Augenblick, in welchem ein solches Gesetz durchgeht, Polen seiner Freiheit für immer Valet sagen kann.“ Denn dann wird es unmöglich sein, der Macht der Krone Schranken zu setzen. Polen hat sich in Freiheit erhalten, weil zwischen der Regierung jedes seiner Könige und dessen Nachfolgers eine Zeit, das Interregnum, eintrat, während welcher die Nation, alle ihre Rechte wieder an sich nehmend, allen Mißbräuchen und Usurpationen ein Ende machen konnte. Was wird aus den *pacta conventa*, dem Schilde der polnischen Freiheit, der Legide Polens werden, wenn zwischen dem Tode des Vaters und der Krönung des Sohnes der Nation nur ein leerer Schatten von Freiheit bleibt, den sofort die Narrethei des Eides vernichtet wird, welchen alle Könige bei ihrer Krönung schwören und den sie alle im Augenblick für immer vergessen. „Lernt von den Beispielen Dänemarks, Englands und Schwedens ein für allemal, daß, welche Sicherheitsmaßregeln man auch ersinne und ergreife, Erblichkeit des Thrones und nationale Freiheit ewig unvereinbar mit einander sein werden.“ Er geht so weit in der Verwerfung der Erbmonarchie, daß er nicht nur offen ausspricht, eine Wahlmonarchie, mit der unumschränktesten Gewalt ausgestattet, würde für Polen einer Erbmonarchie vorzuziehen sein, deren Macht fast gleich Null sei, sondern sich auch, wenn es nöthig sein sollte, geneigt zeigt, vorzuschlagen, daß man durch ein Fundamentalgesetz jeden Sohn eines polnischen Königs ein für allemal vom Thron ausgeschlossen erkläre. Dadurch, meint er, würde nicht nur die Freiheit Polens erhalten, sondern auch der sehr große Vortheil erreicht werden, daß die Könige jeder Hoffnung, ihren Kindern die Herrschaft hinterlassen zu können, beraubt, ihre ganze Thatkraft für das Gedeihen und den Ruhm der Republik einsetzen würden, das einzige Ziel, das ihrem Ehrgeiz offen bleibe. Auf das glänzendste führt er diesen Gedanken weiter aus und schließt dann seine Betrachtung des Reichstages in seiner Gliederung mit den Worten: „Die Landbotenstube wird, wie sie die zahlreichste ist, auch die nützlichste sein, aber alle ihre Mitglieder wechseln fortwährend. Der Senat, weniger zahlreich, wird einen geringeren Antheil an der Gesetzgebung, aber einen größeren an der Verwaltung besitzen und theils aus lebenslänglichen, theils aus auf

Zeit gewählten Mitgliedern bestehen, wie es einer vermittelnden Körperschaft entspricht. Der König, der dem Ganzen vorsteht, bleibt lebenslänglich, seine Macht aber, immer noch sehr groß zur Aufsicht, wird in der Gesetzgebung durch die Landboten, in der Verwaltung durch den Senat beschränkt. Um aber die Grundlage der Verfassung, die Gleichheit aufrecht zu halten, darf einzig und allein der Adel erblich sein. Würde die Krone erblich, so müßte auch, um das Gleichgewicht zu erhalten, der Senat, nach dem Beispiel Englands, in eine Pairie verwandelt werden. Dann aber würde er, da die Landboten nicht wie das englische Haus der Gemeinen das Recht haben, alle Jahre den öffentlichen Schatz zu öffnen und zu schließen, der zurückgedrängte (abaissé) Adel seine Macht verlieren und die ganze Verfassung Polens von Grund aus umgestürzt sein.“

Nachdem der Verfasser solchergestalt die Hauptorgane der eigentlichen Verfassung, Krone, Senat und Landboten betrachtet und ihr gegenseitiges Verhältniß, wie es seiner Ansicht nach sein sollte, damit der Reichstag in Wahrheit die Quelle einer guten Gesetzgebung und einer guten Verwaltung werden könne, festgestellt hat, geht er mit der Bemerkung, daß alle guten Gesetze nichts nützen, wenn sie nicht befolgt würden, zu den besonderen Ursachen der Anarchie über, welche in Polen bisher geherrscht habe. Er findet deren drei, das liberum veto, die Conföderationen und das Recht der Magnaten, zu ihrem Dienst eigene Truppen halten zu dürfen.

Das letztere verwirft er so unbedingt, daß er sagt, wenn man dieses Recht nicht aufhebe, würden alle anderen Reformen wirkungslos bleiben. Eine andere Stellung aber nimmt er zum liberum veto ein. Auf der einen Seite entspricht es dem individualistischen Moment seiner Staatstheorie, und er erklärt demgemäß, daß es an und für sich keine schlechte Institution, vielmehr der Garant der Freiheit sei; auf der andern erkennt er auch nicht, daß der Mißbrauch dieses Rechtes in Polen der gefährlichste von allen Mißbräuchen wäre, indem durch ihn dasselbe Recht aus einem Garant der Freiheit ein Instrument der Unterdrückung geworden. Er rath daher einen Mittelweg einzuschlagen: nämlich das liberum veto beizubehalten in der Beschränkung,

daß es nur in Anwendung kommen dürfe, sobald es sich um Aenderung der Fundamentalgesetze des Reiches handle, die Zahl derselben im Unterschiede von der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschränken, und denjenigen, der es übt, nicht nur seinen Wählern, sondern der gesammten Nation verantwortlich zu machen. „Ich würde wünschen — schreibt er — ein Gesetz ordne an, daß derselbe sechs Monate später durch ein außerordentliches Gericht gerichtet würde, welches zu diesem Zweck eingesetzt und aus den weisesten und geachtetsten Männern der Nation gebildet, nur die Wahl hätte, ihn entweder ohne Gnade zum Tode zu verurtheilen, oder ihm für seine ganze Lebenszeit eine öffentliche Belohnung und öffentliche Ehren zuerkennen.“

Bereits lange vor Rousseau hatte ein Pole, der Piarist Konarski (in seinem interessanten Werk O skutecznym rad sposobie IV. 298) ganz richtig gesagt, daß ein solcher Landbote, der den Reichstag zerreiße, stets durch diejenigen von der Strafe befreit werden würde, die ihn zur Zerreißung benützt hätten.

Und eine ähnliche Stellung, wie in Betreff des liberum veto nimmt der Philosoph von Genf auch den Conföderationen gegenüber ein. Er giebt zu, daß die Conföderation in der Republik einen Gewaltzustand herbeiführe, aber er meint, daß es auch außerordentliche Staatskrankheiten gäbe, welche gewaltsame Heilmittel nothwendig erfordern, und die man um jeden Preis heilen muß. Die Conföderation in Polen entspreche der Dictatur in Rom und sei eine politische Meisterschöpfung. Denn die politische Freiheit sei überall und zu jeder Zeit bedroht und sehr oft in Gefahr, die Conföderation aber ein Mittel, die Verfassung zu erhalten. Ohne dieses Mittel wäre die Republik längst begraben; „ich fürchte“, sagt er, „daß sie, wenn man das Conföderationsrecht abschafft, dasselbe nicht lange überleben wird. — Es ist der Schild, das Asyl und Heiligthum der Verfassung. Man muß es bestehen lassen, aber auch regeln,“ d. h. nicht nur die Fälle bestimmen, in welchen es gesetzlich geübt werden darf, sondern auch die Form und Wirkung, um ihm so viel wie möglich eine gesetzliche Basis (sanction légale) zu geben, ohne ihre Bildung und Wirksamkeit zu hemmen (gêner). Als solche Fälle führt er an, wenn Truppen einer fremden Macht, ohne mit der

Republik im offenen Kriege zu sein, deren Grenzen überschreiten; wenn aus irgend einem Grunde der Reichstag verhindert ist, sich zur gesetzlichen Zeit zu versammeln, wenn fremde Truppen an dem Ort stehen, wo er stattfinden soll, wenn seine Form verletzt oder seine Autorität gehemmt, oder seine Freiheit, in welcher Art es auch sei, beschränkt ist.

Diesen Betrachtungen folgt zunächst ein Kapitel über die Verwaltung, zu der Rousseau auch die Rechtspflege rechnet, welche er hier vorzugsweise und fast ausschließlich ins Auge faßt, so weit, daß von andern Zweigen der Verwaltung — dem Finanz- und Kriegswesen widmet er, wie wir sehen werden, eigene Kapitel, — nur ganz im allgemeinen die Rede ist. In Betreff der Rechtspflege aber ist für seinen demokratischen Standpunkt die Forderung charakteristisch, daß weder das Rechtssprechen, noch die Advokatur in der Hand von Berufsständen liegen soll. Das Richteramt, sowohl in den höchsten Tribunalen, wie in den Landgerichten, darf nur ein vorübergehendes sein; die Zeit, in der es verwaltet wird, ist eine Probezeit, während welcher die Nation das Verdienst und die Rechtschaffenheit ihrer Bürger zu prüfen Gelegenheit hat, um sie, wenn sie tüchtig sich erwiesen, zu höheren Aemtern zu erheben. Durch diese Aussicht, meint er, würden die Richter stets sich bestreben, sich frei von jedem Vorwurf zu halten, und sich bewußt sein, ihr Amt mit all der Gewissenhaftigkeit zu verwalten, welche es fordert. Dann könne man mit wenigen klaren und einfachen Gesetzen, selbst mit wenigen Richtern, welchen man es überlassen möge, die Gesetze zu interpretiren und nöthigenfalls durch ihre Einsicht und ihren gesunden Verstand (*bon sens*) zu ergänzen, auf eine gute Rechtssprechung rechnen. Denn alle Grundsätze des Naturrechts wurzeln tiefer in den Herzen der Menschen, als in dem Schwall des Justinianischen Codex. Man kann sich nach einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze mit drei klar, kurz und präcis abgefaßten Gesetzbüchern, einem politischen, einem bürgerlichen und einem Strafgesetzbuch begnügen, und wenn man nicht nur auf den Universitäten, sondern auch in den höheren Lehranstalten (*collèges*) über diese die Jugend unterrichte, so werde man keines Juristenstandes bedürfen. Müßten doch alle Bürger und vor allem diejenigen, welche sich den öffent-

lichen Angelegenheiten widmeten, die positiven Gesetze ihres Landes und die besonderen Vorschriften kennen, nach welchen sie regiert werden. Jeder junge Edelmann habe demgemäß, bevor sein Name in das „goldene Buch“ eingeschrieben wird, wodurch er Zutritt zu den Landtagen erhält, eine Prüfung in Betreff dieser Gesetzbücher zu bestehen, und müsse, so lange er in dieser nicht genüge, vom Bürgerrecht ausgeschlossen bleiben. Vor allen Dingen aber dürfe man kein bestehendes Gesetz so zu sagen einschlafen lassen. Mag es an sich gleichgültig (*indifférent*), selbst schädlich sein, man muß es aufheben oder aufs strengste anwenden. Denn in einem freien Staate muß das Gesetz ein Etwas sein, vor dem jeder Bürger zittert und der König vor allen. Alles ist eher zu ertragen, als die Abstumpfung der Gesetze; nimmt sie einmal überhand, so ist der Staat ohne Rettung verloren.

Ausführlicher und für die gesammte Abhandlung maßgebend sind die Betrachtungen, welche Rousseau unter der Ueberschrift „*système économique*“ im 11. Kapitel zusammengefaßt hat. Er geht dabei von dem Gedanken aus, daß die Wahl eines ökonomischen Systems für Polen von dem Ziele abhängt, welches die Nation durch die Reform ihrer Verfassung erreichen wolle. Wolle sie eine Nation werden, wie die andern auch, d. h. eine, welche Aufsehen und Lärm in der Welt erregt, Ruhm und Einfluß auf die andern in Europa erwirbt, so habe sie nichts anderes zu thun, als jenen nachzuahmen, die Wissenschaften und die Künste, den Handel und die Industrie zu pflegen, eine stehende Armee, Festungen und Akademien zu gründen und vor allem ein gutes Finanzsystem sich zu schaffen, welches eine gute Circulation des Geldes herbeiführe und durch sie den Reichthum vermehre. Wenn die Polen dies Ziel im Auge hätten, dann möchten sie daran arbeiten, den Besitz des Geldes in einem allgemeinen Bedürfnis zu machen, um das Volk in großer Abhängigkeit zu erhalten, zu welchem Zwecke man den materiellen wie geistigen Luxus nähren müsse. „Auf diese Weise“, ruft er aus, „werdet ihr ein leidenschaftliches, intrigantes, habgieriges und ehrgeiziges Volk erziehen und zugleich ein knechtisches und hundsöttisches, wie die andern auch sind, den Extremen des Glends und des Ueberflusses, der Willkür und der Sklaverei preisgegeben. Dann wird

man Euch freilich unter die großen Nationen zählen, Ihr werdet an allen politischen Unternehmungen theilnehmen, man wird bei allen Verhandlungen Euer Bündniß suchen und sich mit Euch durch Tractate verbinden. Es wird kein Krieg in Europa stattfinden, in welchen nicht auch Ihr die Ehre haben werdet, verwickelt zu werden, und ist Euch dann das Glück günstig, so könnt Ihr Eure alten Besitzungen wieder gewinnen, vielleicht neue erobern und dann wie Pyrrhus oder wie die Russen, d. h. wie die Kinder sagen: wenn die ganze Welt mir gehören wird, werde ich viel Zucker essen.“

„Wenn Ihr aber es vorzieht, eine freie, ruhige und weise Nation zu werden, die weder sich vor anderen fürchtet, noch einer anderen bedarf, welche sich selbst genügt und glücklich ist, so müßt ihr eine ganz andere Bahn einschlagen, nämlich einfache Sitten, gesunde Neigungen (goûts sains) und einen kriegerischen Geist ohne Ehrgeiz pflegen, muthige, unegoistische Seelen erziehen, Euer Volk auf den Ackerbau weisen, das Geld verächtlich und, wenn möglich, überflüssig machen, indem Ihr mächtigere und höhere Springsfedern sucht und findet, um große Dinge zu vollbringen. Verfolgt ihr diese Bahn, werden freilich die Zeitungen von Euren Festen, Unterhandlungen und Erfolgen nicht reden, werden Euch die Philosophen nicht preisen, die Poeten Euch nicht besingen, und man wird in Europa wenig von Euch sprechen, vielleicht sich die Miene geben, Euch zu verachten. Aber ihr werdet in wahrem Ueberfluß leben, in Gerechtigkeit und Freiheit; man wird nicht Händel mit Euch suchen, vielmehr Euch fürchten, ohne es scheinen zu wollen, und ich büрге dafür, daß weder die Russen, noch andere die Herren in Eurem Lande werden spielen können, oder daß sie, wenn sie zu ihrem Unglück hineinkommen, noch viel mehr bemüht sein werden, wieder herauszugehen. Wählet; zugleich beide Ziele erstreben, heißt keines von beiden erreichen wollen.“

Diesen Grundgedanken entsprechen die Rathschläge, welche Rousseau unter dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt ertheilt. Sie gehen im Wesentlichen darauf hinaus, keinen größeren Reichthum durch Förderung von Handel und Industrie zu erstreben, sondern so viel als möglich den Ackerbau zu vervollkommen, die Ernten und die Zahl der Verzehrer und somit die Zahl der

Bevölkerung zu steigern. Der Reichthum an Geld ziehe einerseits den Luxus, andererseits die Armuth und die Laster beider nach sich. Beide würden, wenn man seinen Rath befolge, gleichzeitig und unmerklich verschwinden, und die Bürger nur darnach streben, dem Vaterlande zu dienen und ihr Glück in der Erfüllung ihrer Pflicht finden. Nicht das Geld sei der Nerv der Kriege; die Geschichte lehre im Gegentheil, daß die reichen Völker zu allen Zeiten von den armen besiegt worden sind. Vor allem aber kein fiscoalisches Finanzsystem. Die beste Steuer sei die Grundsteuer, abgestuft nach dem Werth von Grund und Boden, aber von allen Besitzern desselben ohne Ausnahme, auch nicht des Klerus, erhoben. Ein kostspieliges Kataster könne man sich ersparen, wenn man die Steuer nicht auf den Grund und Boden, sondern auf dessen Ertrag legt, und sie nicht in Geld, sondern in natura, wie die Zehnten, einzieht, welche man an die Meistbietenden versteigern kann.

Von dem système économique geht er im 12. Kapitel zum système militaire über. Von den Sätzen, daß das Gesetz des Stärkeren das undurchbrechbarste der Natur sei, daß Polen von Militärmächten umgeben sei, denen es eine gleiche Militärmacht, ohne seine Kräfte in kürzester Zeit zu erschöpfen, nicht entgegenstellen könne, daß ferner jede stehende Armee der politischen Freiheit das Grab grabe, erklärt sich Rousseau nicht nur gegen jede Vermehrung der vorhandenen Kronarmee, sondern sogar für die Abschaffung derselben und Einführung eines Milizsystems nach dem Beispiel der Schweizer. Nach den Mitteln zu suchen, den Einbruch eines viel stärkeren Nachbarn zu verhindern, sei eine reine Chimäre. Was andere Staaten, ihre Nachbarn, in dieser Beziehung thäten, dürften die Polen nicht nachahmen, denn sie wären durch ihren Charakter, ihre Regierungsform, ihre Sitten und Sprache von allen diesen Nachbarn und ganz Europa so verschieden, daß auch ihre militärische Organisation, ihre Taktik und Disciplin eine andere sein müsse. Nur hierdurch würden sie leisten, was sie überhaupt zu leisten vermögen.

Allerdings dürfe das Land nicht ohne Vertheidiger bleiben, aber seine wahren Vertheidiger wären seine Bürger selbst, kein Militair von Beruf. Freilich wäre es nicht möglich, den Bauern,

so lange sie Sklaven wären, die Waffen in die Hand zu geben: aber aus den Bürgern der Städte könnte man leicht ohne große Kosten eine Milizinfanterie bilden, welcher die Milizcavallerie des Adels zur Seite stände.

Und wie die stehende Armee so verwirft er auch die Errichtung von Festungen und Anschaffung von Artillerie. Festungen entsprechen nicht dem Geist der Nation und würden überall früher oder später zu Zwingsburgen der Tyrannen. Durch die Anschaffung von Kanonen aber würde man sich nur ruiniren. Ohne Zweifel sei ein plötzlicher Einfall der Russen ein großes Unglück, allein dauernde Ketten seien ein noch viel größeres. Solchen Einfall zu verhindern sei unmöglich, möglich aber, und hierauf müßte man alle Bestrebungen richten, es zu verhindern, daß der eingedrungene Feind ungestraft das Land wieder verlasse.

„Lasset Euer Land offen sein, wie Sparta, ruft er aus, aber baut, wie dieses, Eure Festungen in den Herzen Eurer Bürger. Um es unmöglich zu machen, Polen dauernd zu unterjochen, genügt allein die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit, belebt durch die Tugenden, die von ihr unzertrennlich sind.“

Schon in einem andern Zusammenhange (Kap. 3) hatte er darauf hingewiesen, daß es für das von stärkeren Militärmächten umringte Polen nur ein Mittel gebe, sich zu behaupten, nämlich „die Republik dergestalt in die Herzen der Polen zu pflanzen, daß sie daselbst ungeachtet aller Anstrengungen ihrer Unterdrücker nicht zu entwurzeln ist. Hier findet sie dasjenige Asyl, welches die Gewalt nicht erreichen und zerstören kann. Man wird dann ein ewig denkwürdiges Beispiel sehen; Polen war in den Fesseln Rußlands, aber die Polen sind frei geblieben. — — Ihr werdet nicht verhindern, daß die Nachbarn Euch verschlingen; bewirkt, daß sie Euch nicht verdauen können. — — Die Liebe zum Vaterlande allein macht gute Bürger und nur gute Bürger haben zu allen Zeiten die Stärke und das Gedeihen der Staaten gemacht.“

Gute Bürger aber zu schaffen, ist vor allem die Erziehung im Stande. Sie muß für alle gleichartig sein und ein Pole muß zum Polen erzogen werden. „Ich will — sagt er — daß, wenn er anfängt, lesen zu lernen, er nur Dinge lese, die sich auf Polen beziehen; mit zehn Jahren muß er alles kennen, was es hervor-

bringt, mit zwölf muß er alle Provinzen, alle Straßen, alle Städte kennen, mit fünfzehn die ganze Geschichte, mit sechzehn alle Gesetze, so daß es keine schöne That, keinen illustren Mann giebt, den er nicht im Gedächtniß und im Herzen hat, und von dem er nicht augenblicklich Rechenschaft geben kann.“

Patriotische Feste aller Art sollen dann die Liebe zum Vaterlande in den Erwachsenen nähren; jeder Pole muß überzeugt sein von der Wahrheit: *ubi patria, ibi bene*.

Auf diese Mittel, den Patriotismus zu erwecken und zu pflegen, kommt er nun am Schluß des Kapitels über die militärische Organisation zurück, und weist auf ein solches hin, welches, wie er versichert, das stärkste, mächtigste und, wenn es gut angewandt wird, in seiner Wirkung unfehlbar (*infaillible*) sei. Man muß, sagt er, dafür Sorge tragen, daß jeder Bürger sich stets unter den Augen des Publikums wisse, daß niemand anders emporsteige, als durch dessen Gunst, daß kein Amt, keine Würde anders, als nach dem Willen der Nation vergeben werde, und daß alle vom geringsten Edelmann und Bauern bis zum Könige hinauf so sehr von der öffentlichen Achtung abhängen, daß sie ohne diese nichts unternehmen, nichts erwerben und erreichen können. Aus dem durch diesen allgemeinen Wettstreit entstehenden Aufschwunge der Geister wird die patriotische Begeisterung geboren werden, welche allein die Menschen über sich selbst erhebt und ohne welche die Freiheit ein leerer Schall und die Gesetzgebung eine Chimäre ist.

Dieses Alles lasse sich auch leicht erreichen, wenn man nur sich entschließt, einen geregelten Stufengang für alle Aemter und Würden einzuführen, so daß Niemand, er sei hoch oder niedrig geboren, zu den höheren gelangen kann, der nicht zuvor die unteren als Probe seiner Tüchtigkeit bekleidet hat. Das entspricht der staatsrechtlich anerkannten Gleichheit des Adels. Der Eintritt in den Dienst des Staates muß jedem, der in sich die Lust dazu hat, gestattet und ebenso sein Aufsteigen gesichert sein, falls er nicht von seinen Mitbürgern als unfähig oder unwürdig erklärt wird. Er weiß, daß die Augen seiner Mitbürger auf ihn gerichtet, und daß ihr Urtheil für sein ganzes Leben entscheidend ist. Und nun folgt im 13. Kapitel ein Entwurf eines Stufen-

ganges der Art für alle öffentlichen Aemter, der für Rousseaus abstrakten Idealismus höchst charakteristisch, ja geradezu phantastisch ist.

Sämmtliche Beamte der Republik werden in drei Klassen getheilt, deren jede einen bestimmten Namen und äußere Abzeichen erhält und zu gewissen Aemtern und Würden berechtigt. In die höhere darf Niemand erhoben werden, der nicht die Aemter der unteren zur Zufriedenheit bekleidet hat. Wer drei Jahre in den unteren Stellungen als Advokat, Richter, Steuereinnahmer u. dgl. gedient hat, stellt sich dem Landtage seiner Provinz vor und wird von diesem nach einer strengen Prüfung seiner Tüchtigkeit zum Staatsdiener (*servant d'état*) erklärt und erhält ein stets am Arm oder auf der Brust zu tragendes Goldblech mit der Inschrift *spes patriae*, unter der sein Name, seine Provinz und das Datum seiner Aufnahme in diese Klasse eingegraben sind. Nur wer diese Auszeichnung erworben hat, darf fortan zum Landboten, Deputirten, zum Tribunal u. a. gewählt werden.

Der zweite höhere Grad, durch ein Silberblech mit der Inschrift *civis electus* ausgezeichnet, kann nur von solchen Mitgliedern des ersten erworben werden, welche dreimal zum Landboten erwählt waren und die Billigung ihres Verhaltens von ihren Wählern auf den sogenannten Relationslandtagen erhalten haben. Wer in diese zweite Klasse aufgenommen ist, ist nicht mehr wählbar, weder zum Landboten, noch zum Tribunalsdeputirten, wohl aber zum Mitgliede des Senats, in welchen nur Männer dieses Grades hineinkommen dürfen.

Bevor sie jedoch zum Senat wählbar werden, welche Wahl der Reichstag alle zwei Jahre auf die Dauer von zwei Jahren vollzieht, müssen sie eine Zeitlang als Vorsteher der höheren Bildungsanstalten (*collèges*) und Inspektoren der Kindererziehung gedient haben und ein Zeugniß des Wohlverhaltens von Seiten der Erziehungskommission besitzen, welches von der öffentlichen Meinung (*voix publique*) bestätigt ist, die zu erfahren man hundert Mittel hat! Auf den Einwurf, daß solche Zeugnisse weniger dem wirklichen Verdienst gemäß, als nach Gunst und Bestechung ausgestellt werden würden, antwortet Rousseau selbstbewußt, er habe geglaubt zu einer Nation zu sprechen, welche,

wenn auch nicht von Fehlern frei, doch auch noch Tugenden besitze, unter welcher Voraussetzung sein Entwurf gut sei. Wenn es aber in Po'len bereits dazu gekommen sei, daß dort alles bis auf die Wurzel verderbt und käuflich sei, dann würde die Nation ganz vergeblich nach einer Reform und für Erhaltung ihrer Freiheit sich bemühen; dann bleibe ihr nur übrig, daß sie auf ihre Freiheit verzichte und ihr Haupt unter das Joch beuge.

Nur wer auf diese Weise dreimal in den Senat gewählt ist, kann den höchsten, dritten Würdegrad erhalten, dessen Zeichen, ein Eisenblech mit der Inschrift *custos legum*, ihm von dem Könige selbst überreicht werden soll. Nur aus der Reihe dieser *custodes legum* dürfen fortan durch die Wahl der Reichstage die lebenslänglichen Senatoren, die Woivoden und großen Kastellane hervorgehen. Er rechnet aus, daß wer im 20. Lebensjahre in den Staatsdienst tritt, schon mit 35 oder 40 Jahren Woivode sein kann, also in voller Manneskraft noch Jahre lang dem Staate zu dienen vermag.

Von den wohlthätigen Wirkungen dieses Stufenganges der Aemter ist der Philosoph so überzeugt, daß er im Anschluß an denselben selbst alle Schwächen und Uebel des Wahlkönigthums beseitigen zu können hofft, welchen Gedanken er im 14. Kapitel sehr ausführlich auseinander setzt.

Das wesentlichste seiner Vorschläge liegt darin, daß niemals ein Ausländer, stets nur ein Woivode und auf folgende Weise gewählt werden dürfe. Aus der Zahl der Woivoden sollen durchs Loos drei Namen gezogen werden, aus welchen dreien dann der Reichstag einen zum Könige zu wählen hat. Dem Einwand, daß bei solcher Wahl das blinde Loos gefährlich wirken könne, begegnet er mit dem Hinweis darauf, daß, da alle Woivoden den dritten Würdegrad erreicht haben müssen, bevor sie in diese Stellung kamen, hierdurch auch ihrer aller Würdigkeit und Tüchtigkeit außer allem Zweifel sei. Außerdem liege in der hierdurch für alle eröffneten Aussicht auf den Thron auch für alle ein dauernder Sporn, sich im Dienst der Republik auszuzeichnen, und wenn man hierzu noch nach dem Tode jedes Königs nach altägyptischem Beispiel ein feierliches Todtengericht über den Verstorbenen halte, so dürfe man hoffen und zuversichtlich erwarten,

daß die Könige fortan nicht ihr und ihrer Familie Interesse, sondern nur das Interesse und Wohl der Republik vor Augen haben und demgemäß regieren würden.

Im Schlußkapitel endlich wiederholt er den Rath, die Reform erst zur günstigen Zeit, d. h. wenn Rußland durch den beendeten Türkenkrieg erschöpft sei, in Angriff zu nehmen und nicht zu überstürzen. Ja, er glaubt, daß Rußland, da die Reform auf Ausdehnung der Freiheit ziele, ihr nicht sich widersetzen werde. „Denn — sagt er — die Fürsten und ihre Minister glauben alle, daß die Freiheit eine Nation schwäche, aber nicht stärke.“

Im Rückblick aber auf dieses sein Werk bemerkt er:

„Vielleicht ist meine ganze Arbeit nichts als ein Schwall von Chimären: aber dies sind meine Ideen. Es ist nicht mein Fehler, wenn sie so wenig mit denen anderer übereinstimmen, und nicht in meine Macht gegeben, meinen Kopf anders zu organisiren, als er ist. Ich bekenne, daß ich, wie absonderlich man sie auch finden möge, für meine Person in ihnen nichts entdecke, was nicht dem menschlichen Herzen, dem Guten und Ausführbaren zumal in Polen entspricht. Denn ich habe mich stets bemüht, meine Ideen dem Geist dieser Republik anzupassen und nichts vorzuschlagen, als nur die möglichst geringsten Veränderungen, um ihre Gebrechen zu heilen. Ich glaube, daß ein auf solchen Grundlagen gebautes Staatswesen auf sein wahres Ziel gradezu, sicher und so lange, als es irgend möglich ist, hinstreben muß, wenn ich auch nicht verkenne, daß alle Werke der Menschen unvollkommen und vorübergehend, wie sie selbst, sind.“

Mit der Versicherung, daß seine Wünsche für das Gedeihen Polens die reinsten, uninteressirtesten wären, und daß die Republik, über ihre Feinde triumphirend, eine friedliche, glückliche und freie werden und bleiben und hiermit der Welt ein großes Beispiel geben möge, schließt das Ganze.

Mag man nun über diese „Betrachtungen“ Rousseaus denken und urtheilen, wie man wolle, das eine wird man allgemein anerkennen müssen, daß, abgesehen von allem Abstractidealen und Phantastischen, die wesentlichen Vorschläge, welche er zur Reform der eigenthümlichen Verfassung Polens macht, sich in der That

im Geist der bestehenden polnischen Staatsorganisation bewegen, daß sie in der That darauf zielen, diese Staatsorganisation den ihrer historischen Entwicklung zu Grunde liegenden Anschauungen und Ideen gemäß weiter zu entwickeln.

Nicht mit Unrecht nannten die Polen ihr Staatswesen eine Republik, und fühlte sich der Adel als Träger der Souveränität der Nation. Wenn Rousseau daher sich aufs stärkste gegen die Verwandlung der Wahl- in eine Erbmonarchie erklärte, wenn er die Macht und den Einfluß der Krone in noch engere Schranken als bisher, einzuschließen rieth, wenn er einen großen Theil des Senats aus der Wahl durch die Landboten hervorgehen lassen wollte, wenn er mit dem liberum veto und dem Recht der Conföderation, so zu sagen, compromittirte, den kleinen Landtagen, auf welchen der gesammte Adel ihres Bezirks erschien und mitstimmte, dem Reichstage gegenüber eine höhere, staatsrechtliche Bedeutung zu geben empfahl, indem er die Landboten auf das strengste an die Instruktionen ihrer Wähler zu binden rieth, so gingen alle diese Vorschläge in der Richtung, in welcher sich die Verfassung Polens bisher entwickelt hatte. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen von der bestehenden Praxis, daß er die Souveränität der Nation als Ganzes, gegenüber der Willkür der Einzelnen strenger durchführen, diese letztere dem Gesamtwillen, dem Gesetz als Ausdruck desselben, fester unterordnen wollte und hierdurch der Anarchie Herr werden zu können hoffte.

Fragen wir aber, wie seine Schrift von den Polen aufgenommen ward, wie seine Ideen auf das politische Leben der Nation in den letzten Jahren ihrer Unabhängigkeit eingewirkt haben, so würde eine eingehendere Beantwortung dieser Frage eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Ich muß mich darauf beschränken, ganz im allgemeinen zu bemerken, daß Rousseaus Schriften überhaupt, die neue Heloise und der Emil nicht weniger wie der contrat social und die considérations &c. viel tiefer und verbreiteter auf die Polen eingewirkt haben, als die gesammte übrige französische Litteratur jener Zeit, Montesquieu und selbst Voltaire nicht ausgenommen.

Wer einmal die Verhandlungen des vierjährigen Reichstages, (1788—92) welcher die Reform ernstlich in Angriff zu nehmen



suchte, durchzugehen Veranlassung nimmt, wer die diese Verhandlungen begleitenden zahlreichen Flugschriften, von welchen vor einiger Zeit Pilat in Lemberg eine lehrreiche Uebersicht gegeben hat, durchblättert, dem werden Rousseaus politische Ideen so zu sagen auf Schritt und Tritt entgegentreten. Nicht nur alle Gegner der damals ins Auge gefaßten Reformen, Erbkönigthum, Vermehrung der Kronegewalt wie der stehenden Armee, Abschaffung des liberum veto etc. entlehnen seinen Ideen die besten Waffen, sondern auch die Freunde der Reform stehen mehr oder weniger in Betreff ihrer allgemeinen politischen Anschauungen auf dem Boden des contrat social, und jedermann weiß, wie einflußreich solche allgemeinen Grundanschauungen für die Haltung in Einzelfragen sind.

Man kann in der That mit Valerian Kalinka sagen: Der alte Individualismus des polnischen Adels fand in Rousseau eine neue Stütze; er sah durch ihn seine Instinkte gerechtfertigt und in ein streng geschlossenes logisches System gebracht, freilich ohne das sich anzueignen, wodurch Rousseau in seiner Theorie es zu verhindern gesucht hatte, daß die Freiheit der Einzelnen nicht in die Willkür umschlage.

Durch seinen Einfluß ging die alte Adelsanarchie dort in die Anarchie der neuen französischen Ideen über, bevor noch diese Ideen in Frankreich selbst sich seit 1789 zu realisiren anfangen.



315485

29

Biblioteka Główna UMK



300051140378

315485

24

Biblioteka Główna UMK



300051140378

